

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-330/26-III/3a/95 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60

Sachbearbeiter:
ORev. Marosi
Telefon:
51 433/1236 DW

Dringend

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien

GESETZENTWURF
ZL. 2 -GE/19. PT
Datum: 20. APR. 1995
Verteilt 21. April 1995

Dr. Schelch

Betr.: Artenschutzgesetz 1995;
Durchführungsgesetz 1995;
2. Begutachtung

Beil.: 25

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Schreiben vom 15. März 1995, GZ. 23.022/37-II/1/95, zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Durchführungsgesetzes 1995 beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

11. April 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schelch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

VMX

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. VB-330/26-III/3a/95

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 98 60Sachbearbeiter:
ORev. Marosi
Telefon:
51 433/1236 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

in W i e n

Betr.: Artenschutzgesetz 1995;
Durchführungsgesetz 1995;
2. Begutachtung

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 15. März 1995, GZ. 23.022/37-II/1/95, teilt das Bundesministerium für Finanzen folgendes mit:

Grundsätzlich wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen gegen den Gesetzesentwurf unter der Voraussetzung, daß die angestrebte Regelung dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und auch keine erhöhten Verwaltungskosten verursacht bzw. daß solche in den do. Ansatzbeträgen sichergestellt sind, kein Einwand erhoben.

Ein fundamentaler Grundsatz der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode bildet die konsequente Fortsetzung der Politik der Budgetkonsolidierung, sodaß dem Begehren auf zusätzliche Planstellen nicht näher getreten werden kann.

Der Entwurf enthält keine Aussage hinsichtlich von Mehrbelastungen der Länder oder Gemeinden. Es wird daher davon ausgegangen, daß solche Belastungen nicht eintreten werden.

Zum Gesetzesentwurf wird im Einzelnen folgendes bemerkt:

1. Der Kurztitel "Durchführungsgesetz 1995" ist nicht sehr aussagekräftig und ermöglicht auch keine Unterscheidbarkeit zu anderen Durchführungsgesetzen. Es wird daher angeregt, als Kurztitel "Artenschutz-Durchführungsgesetz 1995" zu wählen.

2. Zu § 1:

Gemäß Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ist das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden, wobei der in der Anlage A wiedergegebene Wortlaut maßgeblich ist. Der im Bundesgesetzblatt kundgemachte Wortlaut dieses Übereinkommens ist daher seit dem EU-Beitritt nicht mehr relevant. Aus diesem Grund wurde die letzte Änderung der Anhänge I und II im Bundesgesetzblatt auch nicht mehr kundgemacht. Im § 1 ist daher die "Verordnung (EWG) Nr. 3626/82" unter lit. a) an erster Stelle und das "Übereinkommen" unter lit. b) an zweiter Stelle anzuführen. Bei der Abkürzung der EG-Verordnung sollte dabei zur Klarstellung der Ausdruck "(EWG)" eingefügt werden. Die Zitierung "BGBl. Nr. 188/1992 in der jeweils geltenden Fassung" wäre durch "in der in Anlage A der Verordnung Nr. 3626/82 wiedergegebenen Fassung" zu ersetzen.

3. Zu § 2:

§ 2 wäre wie folgt zu fassen:

"Die Zollstellen sind berechtigt, für Exemplare, die entweder unter zollamtlicher Überwachung befördert oder unter vorübergehende Verwahrung genommen werden, die Vorlage der im Übereinkommen vorgesehenen Ausfuhrdokumente oder eines hinreichenden Nachweises für ihr Vorhandensein zu verlangen. Wenn der Nachweis nach den Umständen nicht zumutbar ist, genügt Glaubhaftmachung."

4. Zu § 5 Abs. 1:

Die Anordnung, in welchen Fällen zur Zollabfertigung eine Einfuhrbewilligung und in welchen Fällen eine Einfuhrbescheinigung vorzulegen ist, ergibt sich unmittelbar aus der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, insbesondere aus Art. 10 Abs. 2. Eine Regelung wie im § 5 Abs. 1 ist daher nicht erforderlich und ist ersatzlos zu streichen.

5) Zu § 5 Abs. 2:

Die in § 5 Abs. 2 vorgeschlagene Regelung ist unvollständig und daher nicht geeignet, das beabsichtigte Regelungsziel zu erreichen. Da sich die Bewilligungspflicht nach dem Wortlaut der Verordnungsermächtigung nur auf Einfuhren im Drittlandverkehr beschränkt, kann eine derartige Bewilligungspflicht im Hinblick auf den Binnenmarkt leicht und auch legal umgangen werden (Einfuhr über einen anderen Mitgliedstaat). Es ist daher erforderlich, eine entsprechende Bewilligungspflicht auch im innergemeinschaftlichen Verkehr vorzusehen, was im übrigen gemäß Art. 36 EGV durchaus möglich wäre. Dies ergibt sich auch aus Art.

15 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, auf den sich diese Bestimmung einer strengeren innerstaatlichen Maßnahme stützt. Art. 15 geht nämlich davon aus, daß die Verhängung solcher strengerer Maßnahmen (unter Beachtung von Art. 36 EGV) in erster Linie im innergemeinschaftlichen Verkehr erforderlich sein wird. Die Mitgliedstaaten dürfen derartige Maßnahmen aber nicht nur im innergemeinschaftlichen Verkehr anwenden, sondern müssen diese auch im Handel mit Drittländern einsetzen.

In der Verordnungsermächtigung muß daher unbedingt auch eine Bewilligungspflicht im innergemeinschaftlichen Verkehr vorgesehen werden.

6. Zu § 5 Abs. 3:

Z 12 der Erläuterungen zu den Anhängen I und II des Übereinkommens sieht vor, daß bestimmte Hybriden von Arten, die im Anhang I des Übereinkommens angeführt sind, mit einer Bescheinigung der künstlichen Vermehrung gehandelt werden können. Die im § 5 Abs. 3 vorgeschlagene Regelung, daß Zuchtbescheinigungen nur für Arten, die im Anhang II des Übereinkommens angeführt sind, in Pflanzengesundheitszeugnissen erteilt werden können, würde daher solche Hybriden nicht einschließen. § 5 Abs. 3 wäre daher – auch aus sprachlichen Gründen – wie folgt zu fassen:

"(3) Bei der Einfuhr künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs II des Übereinkommens ist ein von einer ausländischen Vollzugsbehörde ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitäres Zeugnis) als Bescheinigung gem Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens anzusehen, wenn ausdrücklich angeführt ist, daß es sich um künstlich vermehrte Pflanzen im Sinne des Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens handelt. Bei der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs II des Übereinkommens kann eine Bescheinigung gem Art. VII Abs. 5 des Übereinkommens auch in einem Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitären Zeugnis) erteilt werden. Sofern nach den Bestimmungen des Übereinkommens für den Handel mit Hybriden von Arten, die im Übereinkommen erfaßt sind, eine Bescheinigung der künstlichen Vermehrung ausreicht, kann eine derartige Bescheinigung auch in einem Pflanzengesundheitszeugnis (phytosanitären Zeugnis) erteilt werden und sind solche Vermerke in ausländischen Pflanzengesundheitszeugnissen (phytosanitären Zeugnissen) anzuerkennen."

7. Zu § 7 Abs. 1 lit. a:

Um bei dieser Bestimmung eine den Zollvorschriften entsprechende Regelung zu erreichen, ist in der vierten Zeile der Begriff "Hauptwohnsitz" durch den Ausdruck "normalen oder gewöhnlichen Wohnsitz" zu ersetzen.

8. Zu § 8:

Im § 8 müssen die Maßnahmen, die vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mittels Verordnung festgelegt werden können, zumindest beispielsweise näher ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Ausführungen unter Z. 5 verwiesen und hervorgehoben, daß sich eine Maßnahme nach § 8 auf alle Fälle auch auf den innergemeinschaftlichen Handel beziehen muß.

9. Zu § 9 Abs. 1:

Im § 9 Abs. 1 wäre der Ausdruck "des Zolls" zu ersetzen durch "der Zollverwaltung".

10. Zu § 19:

Zu Vermeidung einer Legisvakanz wäre im § 19 folgender Abs. 3 aufzunehmen:
"(3) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 18 Abs. 2 gilt die Verordnung betreffend die Bestimmung der Zollämter, bei denen Exemplare, Teile oder Erzeugnisse gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen aus- und eingeführt werden dürfen, BGBl. Nr. 196/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 454/1994, als Bundesgesetz weiter."

11. April 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schelch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

